

Haus- und Badeordnung für das Naturbad Ennigerloh und das Olympiabad der Stadt Ennigerloh

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Öffnungszeiten und Zutritt..... | 3 |
| 3. Haftung | 4 |
| 4. Benutzung der Bäder | 6 |
| 5. Besondere Einrichtungen..... | 8 |
| 6. Ausnahmen..... | 8 |
| 7. Inkrafttreten..... | 9 |
| Entgeltordnung zur Haus- und Badeordnung vom 01.06.2020..... | 10 |

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturbades Ennigerloh und des Olympiabades Ennigerloh einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen (z.B. für Saunen, Wasser-rutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 1.3. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 1.4. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- 1.6. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 1.7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 1.8. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder

schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

- 1.9. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 1.10. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 1.11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- 1.12. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung erlaubt.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben. Im Naturbad Ennigerloh kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone und der Saunabereich sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 2.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Gleiches gilt bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb.
- 2.3. Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2.4. Der Zutritt und die Benutzung ist u.a. folgenden Personen nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 2.5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder die zu Krampf- bzw. Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Über die Eignung entscheidet im Zweifelsfall der/die diensthabende Schwimmmeister/in.
- 2.6. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson erforderlich. Diese ist während des gesamten Aufenthaltes alleine und für die ständige Beaufsichtigung verantwortlich. Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche dürfen die Bäder nur mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und bei Vorliegen der erforderlichen Schwimmfähigkeit alleine benutzen. Nr. 2.5 Satz 2 gilt entsprechend.
- Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Saunaanlagen, Wasserrutschen) sind möglich.
- 2.7. Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe des Eintrittsausweises nicht zulässig.
- 2.8. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 2.9. Die beim Erwerb der Zugangsberechtigung erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 2.10. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 2.11. Geldwertkarten haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Nicht verbrauchte Beträge werden nicht erstattet.

3. Haftung

- 3.1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Le-

ben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

- 3.2. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- 3.3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 3.4. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnli-

chen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Entgeltordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- 3.5. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

4. Benutzung der Bäder

- 4.1. Die Badezeit ist während der Öffnungszeit unbegrenzt.
- 4.2. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfachs und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich (siehe Ziffer 3.3). Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u. ä. ist vor Aushändigung der Kleidung ein Geldbetrag zu entrichten (siehe Ziffer 3.4). In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Nutzer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 4.3. Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer vom Badpersonal geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- 4.4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Insbesondere im Naturbad muss vorher geduscht werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
- 4.5. Im Naturbad darf wegen der biologischen Wasseraufbereitung nur eine wasserfeste Sonnenmilch genutzt werden.
- 4.6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder seine Begleitperson zu reinigen.
- 4.7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.8. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

Die Benutzung der Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich mit seinem Verhalten darauf einzustellen. Die Nutzung ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- 4.9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- 4.10. Die Kletterwand darf nur genutzt werden, wenn diese freigegeben ist. Das Klettern geschieht auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Kletterwand benutzt und es ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Der Sprungbereich muss sofort verlassen werden.
- 4.11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 4.12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.13. Ballspiele dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- 4.14. Stühle, Liegen, Bänke, Strandkörbe o.ä. dürfen nicht dauerhaft mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen belegt werden. Darauf abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- 4.15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- 4.16. Das Betreten der Filter im Naturbad ist nicht gestattet.

5. Besondere Einrichtungen

- 5.1. Die Fassauna und das Dampfbad dienen der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Saunabundes e.V.

Die Benutzung der Einrichtungen ist nur in Badebekleidung gestattet. Die Fassauna mit Holzbänken ist nur mit einem ausreichend großen Handtuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

Im Dampfbad aus Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

- 5.2. Technische Einbauten (Heizkörper, Saunaheizgeräte etc.) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 5.3. Es darf kein eigenständiger Aufguss (Wasser, Öle, Duftstoffe) getätigt werden. Dies führt zu Beschädigung des Saunaofens und verpflichtet zu Ersatzschaden nach der gültigen Entgeltordnung.
- 5.4. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln sind erst nach Rücksprache mit dem Fachpersonal zulässig. Aufgüsse mit eigenen ätherischen Ölen, Wasser etc. sind nicht erlaubt.
- 5.5. Vor der Benutzung der Schwitzräume muss geduscht werden.
- 5.6. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 5.7. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ist die Nutzung der Sauna und des Dampfbades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Für sonstige Einrichtungen der Bäder können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

6. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder der Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B.

Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

7. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.05.2019 außer Kraft.

Ennigerloh, 27.05.2020

Quast

Betriebsleiterin

Entgeltordnung zur Haus- und Badeordnung vom 01.06.2020

Eintrittspreise

| | <u>Hallenbad</u> | <u>Naturbad</u> |
|--|----------------------------|----------------------------|
| Kinder unter 4 Jahren haben freien Eintritt | | |
| Einzeleintritt Erwachsene | 3,50 € | 3,50 € |
| Einzeleintritt Ermäßigte (Kinder ab 4 Jahre, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis) | 2,00 € | 2,00 € |
| Familien (Familien und Alleinerziehende mit max. 3 kindergeldberechtigten Kindern) | 8,00 € | 8,00 € |
| Geldwertkarte 1 (Gültigkeit 1 Jahr) | 30,00 € (Wert 35,00 €) | 30,00 € (Wert 35,00 €) |
| Geldwertkarte 2 (Gültigkeit 1 Jahr) | 70,00 € (Wert 105,00 €) | 70,00 € (Wert 105,00 €) |
| Saisonkarte Regulär | 130,00 € | 65,00 € gilt ab 2021 € |
| Saisonkarte Ermäßigt | 70,00 € | 35,00 € gilt ab 2021 |
| Saisonkarte Familie | 240,00 € | 120,00 € Gilt ab 2021 |
| Geschlossene Gruppen ab 10 Personen (Vereine der Jugendpflege, Sportvereine, VHS Oelde-Ennigerloh nach vorheriger Anmeldung) | 2,00 € / Person | 2,00 € / Person |
| 10er-Karte Regulär (für Sozialhilfeempfänger, Familienpassinhaber mit entsprechendem Berechtigungsschein der Stadt Ennigerloh) | 8,70 € | 8,70 € |
| 10er-Karte Ermäßigt (für Sozialhilfeempfänger, Familienpassinhaber mit entsprechendem Berechtigungsschein der Stadt Ennigerloh) | 7,00 € | 7,00 € |
| Einzeleintritt Sauna/Dampfbad (Dampfbad nur im Hallenbad) | 2,50 € | 2,50 € |
| Zehnerkarte Sauna/Dampfbad (Dampfbad nur im Hallenbad) | 20,00 € | 20,00 € |

Ersatz für verlorene Schlüssel/Wertmarken o. ä.: 20,00 €

Beschädigungen und Ersatz Fasssaunaöfen 1.500,00 €

Verkaufsartikel

| | |
|----------------|--------|
| Schwimmflügel | 6,00 € |
| Tauchstange | 2,00 € |
| Frisbeescheibe | 1,00 € |
| Poolnudel | 4,00 € |

Verleih von

| | |
|--|-------------|
| Volleybällen, Fußbällen, Tischtennisschlägern mit Bällen, Wasserbällen | Gegen Pfand |
| Schwimmflügel | kostenlos |

Kurse

| | |
|------------------------------|--|
| Aquafitness / Aquajogging | 35,00 € für 30-minütigen Kurs / 45,00 € für 45-minütigen Kurs |
| Wassergymnastik | 25,00 € |
| Schwimmtechnik | 7,00 € (Einzel) / 65,00 € |

zzgl. Badeintritt